



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Bewilligungsbehörde
Vietmannsdorfer Str. 39 | 17268 Templin



Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Bewilligungsbehörde
Vietmannsdorfer Str. 39
17268 Templin

Gemeinde Wustermark Bürgermeister Herr Schreiber
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

2019005893



Bearb.: Heidrun Künzel
Gesch.Z.: 208319000131
Dienstgebäude: 3
Hausruf: (033971) 882 48
Fax: (03987) 207550
Heidrun.Kuenzel@fb.Brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de
www.wald-online.de

Templin, 10.12.2019

Zuwendung des Landes Brandenburg gem. Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015, geändert am 19. Januar 2019
MB III Vorbeugung von Waldschäden

Ihr Antrag vom: 12.09.2019
eingegangen am: 13.09.2019
BNR-ZD: 129633570018
Aktenzeichen: 208319000131

Anlagen:

1. Kosten- und Finanzierungsplan
2. Vorhabenbeschreibung
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus den EU-Fonds (ANBest-EU)
4. Karte
5. Bestimmungen zum Subventionsbetrug
6. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
7. Auszahlungsantrag (steht ausfüllbar unter www.forst.brandenburg.de zur Verfügung)
8. Verwendungsnachweis (steht ausfüllbar unter www.forst.brandenburg.de zur Verfügung)
9. Merkblatt Publizität
10. Informationsblatt zur Sanktionsregelung
11. Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen
12. Leitfaden Vergabe für Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten
13. Anzeige zum Vorhabenbeginn
15. Erklärung Interessenkonflikt

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Dienstgebäude

1 = Betriebszentrale
2 = Bewilligungsbehörde, Sitz
3 = Bewilligungsbehörde, Sitz

Heinrich-Mann-Allee 103
Vietmannsdorfer Str. 39
Kamzow Nr. 4

14473 Potsdam
17268 Templin
16866 Kyritz

Telefon

(0331) 97929 301
(03987) 207513
(033971) 8820

Fax

(0331) 97929390
(03987) 207550
(033971) 88266

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von 29.750,00 EUR

(in Buchstaben: neunundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig 00/100 EUR)

Dieses Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 bis 2020 – Maßnahme M08 (Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern) finanziert. **Die Zuwendung dieses Vorhabens setzt sich aus ELER- und Landesmitteln zusammen.**

2. Zur Durchführung folgenden Vorhabens

MB III Waldbrandvorbeugung (Neuanlage einer Löschwasserentnahmestelle)

Vorhabeninhalt, Investitionsort und Zuwendungszweck gemäß Anlage 2

3. Durchführungszeitraum

Als Durchführungszeitraum für das Gesamtvorhaben wird der Zeitraum vom

10.12.2019 bis 15.10.2020 festgelegt.

Das Ende des Durchführungszeitraums für jedes Einzelvorhaben wird in der Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid festgelegt.

4. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung in Höhe von 29.750,00 EUR

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 29.750,00 als Zuschuss gewährt.

Höchstbetrag ist der Zuwendungsbetrag.

5. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben/-kosten

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Kostengruppe	Beschreibung	Ausgaben lt. Antrag (EUR)	Förderfähige Ausgaben (EUR)
Investitionen	Tiefbrunnen	29.750,00	29.750,00

6. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung 2019 0,00 EUR

Verpflichtungsermächtigungen 29.750,00 EUR

davon in EUR:

2020	29.750,00
------	-----------

7. Auszahlung

- Die Zuwendung wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, gemäß dem oben festgelegten Bewilligungsrahmen sowie der konkreten Kassenlage, auf Anforderung des Zuwendungsempfängers auf dem beigefügten Formular „**Auszahlungsantrag**“ ausgezahlt. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorher herbeigeführt und somit beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.
- Der Auszahlungsantrag kann in Abhängigkeit von der Vorlage bezahlter Rechnungen und der dazugehörigen Zahlungsnachweise in Teilbeträgen fortlaufend oder in Form eines Einmalbetrages gestellt werden. Über die Nr. 1.4 der ANBest-EU hinaus ist neben den Originalbelegen und den Zahlungsnachweisen auch eine Fotodokumentation zum Abrechnungsstand des Vorhabens einzureichen, die hinreichend die Umsetzung nachweist.
- Auszahlungsanträge einschließlich Anlagen sind abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-EU spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um zu ermöglichen, diese abschließend zu bearbeiten und die Auszahlung im gleichen Kalenderjahr durchführen zu können.
- Es ist darauf zu achten, dass die im Auszahlungsantrag angegebene Bankverbindung

- identisch mit der im Förderantrag ist. Abweichungen sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Die Zuwendung steht nur entsprechend des oben festgelegten Bewilligungsrahmens zur Verfügung. Eine Mittelübertragung auf andere Haushaltsjahre ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Vorlage eines formlosen, eingegangenen Änderungsantrages möglich.
 6. Bei EU-kofinanzierten Vorhaben ist bei jedem Auszahlungsantrag durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen, inwieweit Kürzungen und/oder Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 oder Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 aufgrund von Verstößen gegen einschlägige Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder gegen den Bewilligungsbescheid vorzunehmen sind. Hierzu wird auf das beigefügte **Informationsblatt zu den Sanktionsregeln** verwiesen.
 7. Die Informationen über bestimmte Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die die betroffenen Empfänger erhalten haben, sind durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zu veröffentlichen. Hierzu wird auf das beigefügte **Informationsblatt zur Transparenz/Veröffentlichung** verwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind die oben aufgeführten Anlagen. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, auch nach Bestandskraft dieses Bescheides weitere Auflagen und Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen zu verfügen, soweit dies zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.
2. Über den Fall gemäß Nr. 1.6 und 8.1 der ANBest-EU hinaus behält sich die Bewilligungsbehörde vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung teilweise oder ganz einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
3. Ergänzend zu Nr. 1.4 der ANBest-EU können Ausgaben nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn die Lieferung bzw. Erbringung der geförderten Wirtschaftsgüter, Bauleistungen und Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrages tatsächlich erfolgt ist und die diesbezüglichen Rechnungen gezahlt wurden.
4. Barzahlungen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine ordnungsgemäße

- Rechnungslegung und eine hinreichende Dokumentation der Bezahlung vorliegen und der Betrag 500 EURO (netto) nicht übersteigt. Aus der vorzulegenden Rechnungslegung muss der Adressat des Beleges hervorgehen.
5. Gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 10 v. H. der Gesamtzuwendung bzw. des Einmalbetrages nach abschließender Prüfung des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises. Entsprechend ist der Verwendungsnachweis und der letzte Auszahlungsantrag nach Beendigung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum **31.10.2020** vorzulegen.
 6. Der Zuwendungsempfänger/Begünstigte ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten und einzuhalten. Hierzu wird auf die beigefügte **Anlage Publizität** verwiesen.
 7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die nach den vergaberechtlichen Vorschriften erforderlichen Ausschreibungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen. Hierfür steht der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger kann sich entweder selbst als Vergabestelle im System anmelden oder unter der E-Mailadresse support@cosinex.de eine Zugangskennung zum Veröffentlichungs-Client beantragen. Für weitere Informationen wird auf die Internetseite www.vergabe.brandenburg.de verwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden. Die Bekanntmachung auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform ist der Bewilligungsbehörde mit einem Papierausdruck entsprechend nachzuweisen. Hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften aufgrund der Nummer 3 ANBest-EU wird auf den beigefügten **Leitfaden zur Einhaltung der Vergabevorschriften** verwiesen.

Durch den Zuwendungsempfänger sind je nach Anwendungsbereich nachfolgende Vergabeunterlagen spätestens zum ersten Auszahlungsantrag, in dem Ausgaben aus der Vergabe erstmals abgerechnet werden, bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

Einholung von mindestens 3 vergleichbarer Angebote bzw. Preisvergleiche: Angebotsübersicht zur Dokumentation bei drei vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen, Erklärung Interessenkonflikt, Kopie aller eingegangenen Angebote, Verträge, ggf. Nachträge

Einhaltung Vergabevorschriften: Veröffentlichung/Bekanntmachung/Ausschreibungstext, Protokoll über die Angebotsöffnung, Preisspiegel, Vergabevermerk, Angebot/Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters, Auftragserteilung/Vertrag, Absageschreiben an die unterlegenen Bieter, Erklärung Interessenkonflikt, ggf. Begründung zum Ausschluss von Binnenmarktrelevanz.

Bei der Vergabe von Aufträgen nach Nr. 3.1 der ANBest-EU hat der Zuwendungsempfänger eventuellen Interessenkonflikten in Anlehnung an § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge entgegenzuwirken.

8. Mit investitionsbezogenen Vorhaben ist innerhalb von acht Wochen nach dem oben festgelegten Beginn des Durchführungszeitraums zu beginnen. **Der Beginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.** Eine Anzeige erübrigt sich, wenn dem Zuwendungsempfänger in der genannten Frist Fördermittel von der Bewilligungsbehörde für investive Ausgaben bereitgestellt worden sind oder ein Auszahlungsantrag mit investiven Ausgaben eingereicht wurde.
9. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden. Daher erfolgt die Förderung der Investitionen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass während dieser Zweckbindungsfrist/en eine gänzliche oder teilweise Stilllegung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder anderweitige nicht der Bewilligung entsprechende Verwendung von geförderten beweglichen und unbeweglichen Gegenständen und Gütern erfolgt.

Für Ihr Vorhaben ist/sind nachfolgende Zweckbindungsfrist/en (beginnend mit dem Datum der Schlusszahlung nach Verwendungsnachweis-Prüfung) verbindlich:

Gruppe	Zweckbindungsfrist [Jahre]
Löschwasserentnahmestelle	12

10. Soweit bei einem Verkauf von begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
11. Das vollständige Dokument des Waldbewirtschaftungsplans ist in den Unterlagen vorzuhalten und aufzubewahren.
12. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
13. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 VwVfG. Über den Fall der Nr. 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
14. Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Besondere Nebenbestimmungen MB III (Nr. III.2.1.1)

Löschwasserbrunnen

1. Löschwasserbrunnen sind in Anlehnung an die DIN 14220 Löschwasserbrunnen für Saugbetrieb (S) oder Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpe (T) zu errichten:

- Die Liefermenge (Ergiebigkeit) sollte mindestens 400 bis 800 Liter/Minute bei Saugbetrieb (Flachspiegelbrunnen) und mindestens **800** Liter/Minute bei Tiefpumpe betragen (Abweichungen zur geforderten Pumpleistung sind vom Träger des Brandschutzes als ausreichend zu bestätigen und der BWB rechtzeitig schriftlich anzuzeigen). Diese Menge ist für mindesten drei Stunden zu gewährleisten. Dies ist durch einen Pumpversuch zu bestätigen (z. B. durch Brunnenbaumeister oder Feuerwehr).
- Ab einem Betriebswasserspiegel von ca. acht Metern ist die Installation einer Tiefpumpe vorzusehen. Die Leistung der Tiefpumpe soll 5,5 KW nicht überschreiten, damit die Feuerwehrkräfte ihre vorhandenen Stromaggregate benutzen können. Die Installation einer standardisierten Stromzufuhr für die Pumpe ist ebenfalls notwendig. Tiefpumpen mit einer Leistung über 5,5 KW können nur eingebaut werden, wenn die örtlichen Feuerwehren ein entsprechendes Notstromaggregat besitzen. Die notwendige Aggregatleistung ist vorab mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Das Protokoll der Abstimmung ist der Bewilligungsbehörde spätestens zur Auszahlung bzw. zum Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der Löschwasserbrunnen ist nach DIN 4066-B1 (Saugbetrieb) bzw. DIN 4066 – C (Tiefbrunnen) gut sichtbar zu beschildern.
- Eine Überprüfung des Löschwasserbrunnen ist durch mindestens 1x jährliches Abpumpen (etwa 30 Minuten lang) zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Zufahrt zum Löschwasserbrunnen ist in Anlehnung an den § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu gewährleisten.
- Die Einzelheiten der Ausführung (z. B. Stellfläche, Zufahrt, Anschluss) sind vor Ort mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen und zu protokollieren. Eine von den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
- Der Brunnen und ggf. die Elektroverteilung (Kasten) bei Tiefpumpen ist durch einen Anfahrerschutz zu schützen.
- Anschlusskästen bei Tiefbrunnen sollen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des jeweiligen Landkreises mit der Feuerweherschließung des Landkreises ausgestattet werden.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit einer Begründung durch den örtlichen Brandschutzträger.

2. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Danach darf der Zuwendungsempfänger frei darüber verfügen. Die Verringerung o. g. Liefermenge oder der Verlust weiterer wesentlicher Funktionen entspricht nicht einer zweckentsprechenden Nutzung.

Das Dokument des Waldbewirtschaftungsplans (oder Alternativen) ab 50 Hektar Waldbesitz in Berlin und Brandenburg ist in den Unterlagen vorzuhalten.

3. Über die Investition hinausreichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung sind grundsätzlich nicht förderfähig
4. Die Lage des Projektes ist in der beiliegenden Karte zu kennzeichnen; die Karte ist Bestandteil des Bescheides.
5. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. §14 UStG; die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen).
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten) (*Anmerkung:* die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.)
 - Protokoll über die Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.
 - Pumpenprotokoll des Brunnenbauers.
 - Kartendarstellung mit realisiertem Standort.
 - Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
 - Erklärung zum Interessenkonflikt.
 - Ein Foto vom Brunnenstandort und der notwendigen Beschilderung.
 - Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragsteller).
 - Anlage 14, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller)
 - Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn Website gewerblich genutzt wird.
6. Der Löschwasserbrunnen ist für die Nutzung als Löschwasserentnahmestelle gebunden. Eine anderweitige Nutzung ist auszuschließen.

7. *Hinweis:* Der Bau eines Löschwasserbrunnens ist anzeigepflichtig bei der zuständigen unteren Wasserbehörde und beim Landesamt für Bergbau und Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Inselstraße 26, 03046 Cottbus).

Ich weise darauf hin, dass vor Änderungen in der Umsetzung des Vorhabens ein formloser Änderungsantrag an die Bewilligungsbehörde zu stellen ist.

III.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben in Ihrem o. a. Antrag subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig sind. Der Abdruck der Bestimmungen zum Subventionsbetrug ist diesem Bescheid als Anlage 5 beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg
Betriebszentrale
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Uwe Mayer
Sachbearbeiter Förderung

Anlage 1

Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben:

MB III Waldbrandvorbeugung (Neuanlage einer Löschwasserentnahmestelle)

Antragsteller:

Gemeinde Wustermark Bürgermeister Herr Schreiber
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Kosten:

Kostengruppe	Förderfähige Ausgaben (EUR)
Investitionen	29.750,00

Finanzierung:

Mittel	Mittel lt. Antrag [EUR]	bewilligte Mittel [EUR]
1.1 Eigenmittel (bar)		
1.2 Eigenleistungen (unbar)		
1.3 Kredite		
1. Eigenmittel auf Gesamtausgaben	0,00	0,00
davon Eigenmittel auf förderf. Ausgaben		0,00
davon öffentliche Eigenmittel		0,00
davon kofinanzierungsfähige Eigenmittel		0,00
2.1 Leistungen Dritter		
2.2 andere öffentliche Zuschüsse		
2. Fremdmittel	0,00	0,00
davon öffentliche Fremdmittel		
davon kofinanzierungsfähige Fremdmittel		0,00
3. Zuwendung	29.750,00	29.750,00
4. Gesamtfinanzierung (1. + 2. + 3.)	29.750,00	29.750,00
5. Gesamtausgaben lt. Kostenplan	29.750,00	29.750,00
davon förderfähige Ausgaben		29.750,00
6. Deckung	0,00	0,00

Vorhabenbeschreibung und Zweckungszweck

MB III Waldbrandvorbeugung (Neuanlage einer Löschwasserentnahmestelle)

III.2.1.1 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen)

Bau eines Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 für den Saugbetrieb (S) Oder mit Tiefpumpe (T).

Ab einem Betriebswasserspiegel von 8 m ist die Installation einer Tiefpumpe vorzusehen. Die Leistung der Tiefpumpe sollte 5,5 KW nicht überschreiten, damit die Feuerwehrkräfte ihre vorhandenen Stromaggregate benutzen können. Die Installation einer standardisierten Stromzufuhr für die Pumpe ist ebenfalls notwendig. Tiefpumpen mit einer Leistung über 5,5 KW können nur eingebaut werden, wenn die örtlichen Feuerwehren ein entsprechendes Notstromaggregat besitzen.

Die Liefermenge sollte min. 400 - 800 Liter/Minute bei Saugbetrieb (Flachspiegelbrunnen) und mindestens 800 Liter/Minute bei Tiefbrunnen) betragen und ist für min. 3 Stunden zu gewährleisten, dieses ist vom Brunnenbauer zu dokumentieren.

Der Löschwasserbrunnen ist nach DIN 4066 gut sichtbar zu beschildern, die Zufahrt zum Löschwasserbrunnen und die Stellfläche für die Feuerwehr ist zu gewährleisten.

Die Bewilligung erfolgt nach dem Höchstbetrag, Ausschreibung erfolgt nach Bewilligung.

Erläuterung der Teilmaßnahmen dieses Vorhabens:

TvH. Nr. ¹⁾	Fläche in ha	Bezeichnung des Fördergegenstands	Detaillierte Bezeichnung	Menge	Mengeneinheit	Förderfähige Ausgaben in EUR	Fördersatz in Prozent EUR/fm	Zuwendung in EUR	Durchführungszeitraum
1	0,0100	III.2.1.1 Löschwasserentnahmestelle-Tiefbrunnen-B	Errichtung eines Tiefbrunnens	1,0000	Stelle	29.750,00	100,00	29.750,00	15.10.2020
						29.750,00		29.750,00	

¹⁾ = Teilvorhabennummer

²⁾ = Mengeneinheit

BNR-ZD: 129633570018

AZ: 208319000131

Ortsbezeichnung

Flurstücksbezeichnung:

Forstort Nr.	Teilvorhaben Nr.	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flstk. Zähler / Flstk. Nenner	Fläche lt. Kataster ha	Fläche beantragt ha	Fläche bewilligt ha	Eigentum	Eigentümer
1	1	Havelland	Wustermark	Priort	1	136/0	0,7970	0,0100	0,0100	E	Gemeinde Wustermark

Forstort:

Nr.	Oberförsterei	Revier	Abteilung/Unterabteilung/Teilfläche/Zeile
1	Brieselang	Falkensee	25/a/4/1

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den
EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der
Förderperiode 2014 bis 2020
(ANBest-EU)**

- ausgenommen Finanzierungsinstrumente und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit -

Lesefassung für den ELER¹

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus folgenden vier Fonds werden von der ANBest-EU erfasst:

1. EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
2. ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
3. ESF Europäischer Sozialfonds
4. EMFF Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen sind die Finanzierungsinstrumente des Landes Brandenburg (revolvierende Fonds) nach Artikel 2 Nr. 11 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe p) Verordnung (EU/EURATOM) Nr. 966/2012 und Vorhaben des EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Inhalt

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung |
| Nr. 3 | Vergabe von Aufträgen |
| Nr. 4 | Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände |
| Nr. 5 | Pflichten des Empfängers |
| Nr. 6 | Nachweis der Verwendung |
| Nr. 7 | Prüfung der Verwendung |
| Nr. 8 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung |
| Nr. 9 | Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen |

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere

¹ In der vorliegenden Lesefassung sind ausschließlich Nebenbestimmungen enthalten, die für den ELER gelten. Ausschließlich für den EFRE, ESF und EMFF geltende Nebenbestimmungen sind nicht enthalten. Ebenfalls wurden Hinweise und Nummerierungen, die allein der Unterscheidung differenzierter Regelungen für EFRE, ESF, ELER und EMFF dienen, entfernt.

Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 100-700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

1.4 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert bzw. beantragt werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zweckes dient (Erstattungsprinzip).

Im Übrigen darf die Zuwendung wie in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dargestellt in Anspruch genommen werden.

Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Originalbelege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabenummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge, standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze dienen.

Auszahlungsanträge sind bis auf den vorgegebenen

Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend erfolgen.

- 1.4.1 Die Zuwendung darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers verwendet werden.
- 1.4.2 Die Zuwendung darf bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, verwendet werden. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4 erfolgen.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.8 Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 1.9 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste, sonstige reine Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren und Prozesskosten sind nicht zuwendungsfähig. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigem Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.
- 1.10 Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf ein dem Herrschaftsbereich des Zuwendungsempfängers entzogenem Konto nachgewiesen wurde.
- 1.11 (unbelegt)
- 1.12 Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des vom Auftragnehmer ausgewiesenen Rechnungsbetrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch den Zuwendungsempfänger oder von dessen beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Zuwendungsempfänger einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt hat. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch den Rechnungsleger/Auftragnehmer zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den

Differenzbetrag erfolgen.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch von der EU, vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeverminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag des tatsächlich zuwendungsfähigen Vielfachen.

3 Vergabe von Aufträgen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

3.1 Bei Aufträgen, die nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 nicht den Regelungen für Vergaben unterliegen, hat der Zuwendungsempfänger ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro netto mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

3.2 Sofern die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens und der Auftragswert voraussichtlich mehr als 100.000 Euro netto beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks folgende Vorschriften anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und

- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO),
- das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG).

Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO entsprechend anzuwenden. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV).

3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtlichen Verpflichtungen bleiben von Nummer 3.2 unberührt.

3.4 Aufträge von öffentlichen Stellen im Sinne des § 98 GWB, die

- a) nicht unter die Verpflichtungen nach Nummer 3.3 fallen - insbesondere Aufträge unterhalb der durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte - und
- b) nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind,

sind entsprechend der Anforderungen der Mitteilung der Kommission bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

3.5 Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls den Regelungen nach Nummer 3.1 bis Nummer 3.3.

3.6 Aufträge, die aus Mitteln finanziert werden, die über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze

bezuwendet werden, unterliegen nicht den Anforderungen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2.

Dies gilt nicht für Aufträge, die der Transparenzpflicht nach Nr. 3.4 oder der Verpflichtung des Auftraggebers unterliegen, den Vierten Teil des GWB und die auf der Grundlage von § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.

3.7 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabepflichten bzw. Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt

werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 4.2 Der Verwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 4.3 Dem Land Brandenburg steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Das Land Brandenburg ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

5 **Pflichten des Verwendungsempfängers**

- 5.1 Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 sich vorhabenbezogene Ausgaben des Verwendungsempfängers um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ermäßigen oder sich die Finanzierung ändert, insbesondere wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 (unbelegt)
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Verwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Verwendungsempfängers beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, wie die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.
- 5.1.7 sich Angaben zum Verwendungsempfänger (z. B. Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.
- 5.1.8 für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburg und Berlin,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

5.1.9 für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung (sofern die Zweckbindungsfrist im Bewilligungsbescheid nicht länger festgelegt wurde) die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger ein kleines oder mittleres Unternehmen ist.

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,

5.2.1 den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Informations- und Publizitätspflichten unverzüglich nachzukommen.

5.2.2 die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Entwicklungsprogramms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

5.2.3 den Gleichstellungsaspekt nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen.

5.2.4 in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

5.2.5 eine vollständige Vorhabendokumentation mit Originalbelegen zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuwendung, Nachweise zum wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz und die Vergabe von Aufträgen sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte interne und externe Kontrollen.

6 **Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind zusätzlich die unter Nr. 6.4 genannten Voraussetzungen zu erfüllen
- 6.2.3 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähige Ausgabe berücksichtigt werden.
- 6.2.4 Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, ist vom Zuwendungsempfänger ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht einzureichen.
- 6.2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 (unbelegt)
- 6.4 Die Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen des Auszahlungsantrages vorzulegen (Nummer 1.4).
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Bewilligungsbescheid länger festgelegt wurde. Die Dokumente müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie der Originale aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung, auch schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises, können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung

oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis

- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (z. B. Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
- der tatsächlichen Verausgabung dienen, bzw. bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 (unbelegt)

- 7.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die für den jeweiligen Europäischen Fonds zuständige Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde bzw. Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

- 7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

- 7.5 Aufgedeckte ungerechtfertigte Ausgaben im Rahmen von Prüfungen nach Nummer 7.3 können auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg. i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 8.1.4 ein Verstoß gegen die unter Nummer 3 genannten Vergabebestimmungen vorliegt.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.2.1 (unbelegt)
 - 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Pflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg. i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 (unbelegt)
- 8.5 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen des Zuwendungsempfängers aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabenübergreifend verrechnet.

9 **Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen bzw. die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).